

BStGer BK.2006.7 vom 25. Mai 2007

Bundesstrafgericht, 2007-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK.2006.7

FR: TPF BK.2006.7 du 25 mai 2007

IT: TPF BK.2006.7 del 25 maggio 2007

Regeste

Entschädigungsbegehren (Art. 122 BStP)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Entschädigungsbegehren ergibt sich aus Art. 122 Abs. 3 BStP i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements für das Bundesstrafgericht vom 20. Juni 2006 (SR 173.710). Das Eintreten der I. Beschwerdekammer auf ein Entschädigungsgesuch setzt voraus, dass das Strafverfahren mittels eines formellen Einstellungsentscheides eingestellt wurde (TPF BK.2005.20 vom 12. Januar 2006, BK.2006.2 vom 10. März 2006 E. 1.2 und BK.2006.13 vom 9. März 2007). Fristerfordernisse bestehen demgegenüber im Entschädigungsverfahren nach dem Bundesstrafprozessrecht keine.

- 4 -

Angesichts des Aufhebungsentscheides des Gerichtspräsidenten 10 des Gerichtskreises II Biel-Nidau vom 14. Juni 2006 sind die Eintretensvoraussetzungen bezüglich des vorliegenden Gesuchs erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Dem Beschuldigten, gegen den die Untersuchung eingestellt wird, ist auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und für andere Nachteile, die er erlitten hat, auszurichten. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte die Untersuchungshandlungen durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat (Art. 122 Abs. 1 BStP).

Bei der Kostenpflicht des freigesprochenen oder aus dem Verfahren entlassenen Beschuldigten gemäss Art. 122 Abs. 1 Satz 2 BStP handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung einer Strafuntersuchung verursacht wurde. Mit Blick auf die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK dürfen dem Beschuldigten bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn er durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b unter Bezugnahme auf den Grundsatzentscheid BGE 116 Ia 162, 168 E. 2c; vgl. zum Ganzen auch SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, S. 461 ff. N. 1206 ff.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6.

Aufl., Basel 2005, § 108 N. 17 ff.; TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.1). In Anlehnung an die Regelung in Art. 41 Abs. 1 OR bedarf es für die Verweigerung der Entschädigung eines widerrechtlichen Verhaltens, welches natürliche und adäquate Ursache für die Einleitung oder Erschwerung des Strafverfahrens und zudem schuldhaft gewesen sein muss (vgl. TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.1). Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung zur Ausrichtung oder Verweigerung einer Entschädigung auf unbestritten gebliebene oder klar erstellte Tatsachen zu stützen (vgl. Entscheidung des Bundesgerichts 1P.212/2006 vom 10. April 2007 E. 2.2.1 m.w.H.).

Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. ein Schädigungen vermeidendes Verhalten vorschreiben. Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen

- 5 -

Rechtsordnung (nur diese kommt in Frage; vgl. SCHMID, a.a.O., S. 461 Fn 38 zu N. 1206), unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt (BGE 119 Ia 332, 334 E. 1b; 116 Ia 162, 169 E. 2c m.w.H.) und können ihren Ursprung auch in vom Bund abgeschlossenen Staatsverträgen haben (vgl. zum Ganzen TPF BK_K 005/04 vom 6. Juli 2004 E. 4.2.1 m.w.H. sowie TPF BK.2005.4 vom 19. Dezember 2006 E. 2.4).

E. 2.2

Die Gesuchsgegnerin wirft dem Gesuchsteller vor, sich in den Jahren 1998 und 1999 an illegalen Waffengeschäften beteiligt zu haben und kommt zum Schluss, dass vorliegend klarerweise von der mutmasslichen Verletzung einer Strafnorm, mithin vom Vorliegen einer Widerrechtlichkeit, auszugehen sei. Der Gesuchsteller bringt dagegen vor, dass die Unschuldsvermutung gelte und dass das gegen ihn geführte Strafverfahren definitiv eingestellt worden sei, weshalb diese Vorwürfe nicht mehr zu prüfen seien. Eine Abweisung des Gesuchs käme einer verdeckten Verdachtsstrafe gleich. Im Übrigen hätten die damaligen Waffenlieferungen in den von den Serben völkerrechtswidrig angegriffenen Kosovo einen völkerrechtlichen und politischen Hintergrund, welchen man als Rechtfertigungsgrund hätte anerkennen müssen.

Anlässlich der Einvernahme durch die Gesuchsgegnerin vom 31. August 1999 räumte der Gesuchsteller u.a. ein, dass er beim Waffenhändler G. zwei oder drei Pistolen für sich privat gekauft habe. Diese Waffen habe er im Auto versteckt, in den Kosovo mitgenommen und sie selbstverständlich der H. abgegeben. Er sei ein Militär und habe im Kosovo im Krieg gekämpft. Er habe oft mit G. Kontakt gehabt. Es stimme jedoch nicht, dass er einen Kauf von 40 Steyr-Gewehren und 30'000 Schuss Munition eingefädelt habe. Sie hätten bei G. und überall in der Schweiz Waffen kaufen wollen. G. aber habe gesagt, dass dies bei ihm nicht gehe, weil er Angst gehabt habe. Bei ihm und bei anderen Waffenhändlern hätten sie Stahlmunition kaufen wollen, welche jedoch nicht erhältlich gewesen sei. Er habe bei G. keine Waffen gekauft; vielleicht Freunde von ihm, gesehen habe er jedoch nichts. Er habe zwar Angebote gemacht, aber G. habe wegen dem Gesetz Angst gehabt. Deshalb habe er bei ihm nichts gekauft. Er habe mit verschiedenen Kollegen bei mehreren Waffengeschäften nach Waffen gefragt, so auch bei I. in Z., aber vergebens. Auf die Frage, ob er bei den Waffenkäufen jeweils Gewinn gemacht habe, antwortete der Gesuchsteller, dass die Waffen für das Volk im Kosovo gekauft worden seien. Gewinn sei

sicher nicht gemacht worden. Anlässlich der Einvernahme durch die Eidgenössische Untersuchungsrichterin vom 2. September 1999 ergänzte der

- 6 -

Gesuchsteller, dass er einen H.-Offizier namens J. zu G. gebracht habe. Ob dieser etwas gekauft habe, wisse er nicht. Er habe ihn wegen Zielfernrohren zu G. gebracht. Bei seiner Einvernahme durch die Gesuchsgegnerin am 8. September 1999 führte er aus, dass er zusammen mit insgesamt

E. 2.3

Eine Verweigerung der Entschädigung gemäss Art. 122 BStP lässt sich nicht durch die lediglich mutmassliche Verletzung einer Strafnorm rechtfertigen. Dies käme der Auferlegung einer verfassungswidrigen Verdachtsstrafe gleich. Demgegenüber ist es zulässig, eine Entschädigung zu verweigern, wenn dem Gesuchsteller ein im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR widerrechtliches Verhalten vorgeworfen werden kann, welches zur Eröffnung der Untersuchung geführt hat. Bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit des zur Diskussion stehenden Verhaltens kann – wie oben erwähnt wurde – auch auf Normen des Strafrechts zurückgegriffen werden. Vorliegend hat der Gesuchsteller seine Beteiligung am Kauf der fraglichen, in Italien sichergestellten Waffen und somit seine Beteiligung am Gegenstand der inzwischen eingestellten Strafuntersuchung stets bestritten. Auch wenn einige objektive Beweismittel – wie namentlich die Ergebnisse der rückwirkenden Überwachung des Telefonverkehrs – an der Richtigkeit der Aussagen des Gesuchstellers zweifeln lassen, so kann im vorliegenden Verfahren die Verweigerung der Entschädigung nicht mit der (mutmasslichen) Beteiligung des Gesuchstellers am fraglichen Waffengeschäft begründet werden.

Demgegenüber ist es zulässig, die vom Gesuchsteller in seiner Stellung als Beschuldigter gemachten Aussagen und Zugeständnisse beim vorliegenden Entscheid zu berücksichtigen. Demzufolge ist auch klar, dass dem Gesuchsteller ein widerrechtliches Verhalten vorgeworfen werden muss. Er

- 7 -

selber hat eingeräumt, im Auftrag der H. in zahlreichen Waffengeschäften – so auch bei G. – Angebote zu Waffenkäufen unterbreitet zu haben. Selbst wenn man davon ausgeht, dass durch den Gesuchsteller effektiv kein illegaler Transport von Waffen und anderem Kriegsmaterial in den Kosovo mitorganisiert worden ist, so bleibt es vorliegend beim Vorwurf, dass er – wie er ja selber eingesteht – eine Reihe von darauf abzielenden Handlungen vorgenommen hat. Auch der Versuch oder die (versuchte) Anstiftung zu Verstössen gegen die Kriegsmaterialgesetzgebung sind strafrechtlich relevant und daher widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR. Diese den Strafverfolgungsbehörden gegenüber nachträglich zugestandenen illegalen Bestrebungen des Gesuchstellers sind es denn auch, welche ihn erst überhaupt der Tatbegehung verdächtig gemacht haben und so zur Ausdehnung des Strafverfahrens auf seine Person geführt haben. Er selber hat diese mit seinem widerrechtlichen Verhalten adäquat kausal verursacht.

E. 2.4

Der Gesuchsteller handelte vorsätzlich, womit sein Verhalten grundsätzlich auch als verwerflich zu qualifizieren ist. Ob die illegale Ausfuhr von Kriegsmaterial aus der Schweiz in ein Kriegsgebiet zu Gunsten der einen Partei aus Sicht des Gesuchstellers

achtenswert war oder nicht, wäre bei der Strafzumessung durch den Richter festzustellen gewesen und hätte gegebenenfalls im Strafurteil Niederschlag gefunden. In einem Entschädigungsverfahren nach BStP, wo es um die Frage der zivilrechtlichen Widerrechtlichkeit geht, ist das Motiv für die widerrechtliche Handlung jedoch unerheblich.

Insgesamt ergibt sich, dass der Gesuchsteller die ihn betreffenden Untersuchungshandlungen durch verwerfliche Widerhandlungen gegen Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung adäquat kausal verschuldet hat, weshalb ihm vorliegend keine Entschädigung auszurichten ist. Das Gesuch ist mithin abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die gerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG i.V.m. Art. 132 Abs. 1 BGG sowie Art. 245 BStP [in der Fassung vom 19. Dezember 2003]), wobei die Gerichtsgebühr für das Entschädigungsverfahren auf Fr. 1'500.-- festgesetzt wird (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004, SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'000.--.

Da der Gesuchsteller amtlich verteidigt ist (act. 1.1), bezahlt die Bundesstrafgerichtskasse die Kosten der Rechtsvertretung für das vorliegende

- 8 -

Entschädigungsverfahren. Diese werden ermessensweise auf Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt.) festgesetzt (Art. 3 Abs. 3 des Reglements über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht vom 11. Februar 2004; SR 173.711.31), wobei der Gesuchsteller verpflichtet ist, den nämlichen Betrag dem Bundesstrafgericht zurückzuerstatten.

- 9 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.